

## Vorlage an den Landrat

---

Titel: **Beantwortung der Interpellation [2016-283](#) von Marc Schinzel: «Safistische Umtriebe – was tut der Kanton?»**

Datum: 20. Dezember 2016

Nummer: 2016-283

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---

## Vorlage an den Landrat

2016/283

### Beantwortung der Interpellation [2016-283](#) von Marc Schinzel: «Salafistische Umtriebe – was tut der Kanton?»

vom 20. Dezember 2016

#### 1. Text der Interpellation

Am 22. September 2016 reichte Marc Schinzel die Interpellation 2016-283 «Salafistische Umtriebe – was tut der Kanton?» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

*Brandaktuelle Recherchen regionaler und nationaler Printmedien sowie des Schweizer Fernsehens zeigen klar: Die salafistisch motivierte Verweigerung des Handschlags durch zwei Schüler gegenüber weiblichen Lehrpersonen an der Therwiler Sekundarschule darf keinesfalls als pubertäre Störung des Schulbetriebs verharmlost werden. Einer der Schüler wurde wegen Postens von IS-Propagandavideos auf Facebook verwarnt. Nun gibt es offensichtlich Verbindungen vom Vater der beiden Schüler, der als Imam an der salafistisch ausgerichteten Basler Faysal-Moschee wirkt, zu einem in Basel lebenden mazedonischstämmigen Albaner mit engen Kontakten zur deutschen Islamisten-Szene. Dieser Albaner war/ist der regionale Kopf der vom salafistischen Deutsch-Palästinenser Abou Nagie von Deutschland aus gesteuerten Koranverteilung "Lies". Äusserst besorgniserregend ist die Nähe dieses Mannes zu einem vom Nachrichtendienst des Bundes in Zusammenarbeit mit der Basler Staatsanwaltschaft in Basel in Ausschaffungshaft gesetzten Iraker, der in Basel aufgewachsen und dort zur Schule gegangen ist. Der Iraker wird verdächtigt, sich im irakisch-syrischen Krisengebiet einer terroristischen Organisation angeschlossen zu haben, bevor er illegal nach Basel zurückkehrte. Die Behörden stufen ihn als hoch gefährlich ein. Sein islamistisches Netzwerk führt zu bekannten salafistischen Hasspredigern im Ausland und in die Basler Faysal-Moschee. Erschreckend ist sodann der Umstand, dass die radikal-islamistische Szene via eine in Liestal ansässige salafistische Radio- und Internetstation («Radio Dawa») Propaganda der übelsten Sorte (Videos mit IS-Symbolik) verbreitet.*

*In einem weiteren Fall führt die Bundesanwaltschaft eine Untersuchung gegen einen mit radikal-islamistischen Kreisen in Verbindung gebrachten Mann aus Basel, dem die Unterstützung einer kriminellen Organisation vorgeworfen wird. Die Region Basel muss somit neben Genf und Winterthur als Hotspot radikal-islamistischer Aktivitäten in der Schweiz bezeichnet werden.*

*Wir bitten den Vorsteher der Sicherheitsdirektion um die rasche Beantwortung folgender Fragen:*

1. *Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass die Situation in der Region, mit fliessenden Übergängen vom Salafismus zu aktiven, militant-islamistischen Kreisen bis hin zu Dschihadisten und von Liestal aus sendenden propagandistischen Radiostationen, besorgniserregend ist?*
2. *Was weiss die Sicherheitsdirektion über die von Liestal aus sendende salafistische Radiostation «Radio Dawa»? Weshalb schritt sie nicht ein, um die Verbreitung von Propagandavideos, die den IS glorifizieren, zu unterbinden? Was tut sie, um solche Aktivitäten umgehend und vollständig zu stoppen?*
3. *Hat die Sicherheitsdirektion über die in den Medien genannten Fälle hinaus Kenntnis von weiteren problematischen Fällen mit salafistischem oder radikal-islamistischem Bezug? Wenn ja, wie viele solcher Fälle gibt es im Kanton?*
4. *Was braucht es, bis Personen fremder Staatszugehörigkeit, die sich radikal-islamistisch betätigen (Hassprediger, Verbreitung von Hasspropaganda gegen andere Religionen, Staaten, Ethnien und gesellschaftliche Minderheiten, Unterstützung radikal-islamistischer Organisationen, Anwerbung von Jihad-Reisenden) ausgewiesen werden?*
5. *Wie steht es mit Integrationsvereinbarungen? Werden solche mit Salafisten abgeschlossen? Gibt es diesbezüglich Zahlen? Durch wen und wie werden abgeschlossene Integrationsvereinbarungen kontrolliert? Welche Konsequenzen hat deren Missachtung?*
6. *Erwägt die Sicherheitsdirektion Verschärfungen rechtlicher oder praktischer Art, um Provokationen und dem Missbrauch unserer Rechtsordnung durch salafistische und radikal-islamistische Kreise einen Riegel zu schieben?*
7. *Ist die Regierung gewillt, künftige Koranverteilungsaktionen in der Art, wie sie von der Organisation «Lies» durchgeführt wurden, im Kanton Basel-Landschaft zu verbieten, wie das Hamburg gestützt auf die offensichtlichen Verbindungen dieser Organisation zur radikal-islamistischen Szene heute schon tut? Ist die Regierung gewillt, sich beim Kanton Basel-Stadt für ein solches Verbot einzusetzen?*

## **2. Einleitende Bemerkungen**

### 2.1 Begriffe

Gerade weil die Übergänge von extremen religiösen Überzeugungen bis hin zu **Terrorismus** fließend sind, ist es dem Regierungsrat ein Anliegen, die jeweiligen Begriffe zu definieren und einheitlich zu verwenden. Im Sicherheitsbericht 2015 führt der nationale Nachrichtendienst (NDB) zum Schwerpunktthema **Terrorismus** aus, dass als grundlegende Motivation terroristischer Akteure und Gruppen Unzufriedenheit anzusehen ist. Beim religiös motivierten Terrorismus sei der Säkularisierungsprozess ein Nährboden für die Entstehung terroristischer Einstellungen, weil religiös motivierte Fundamentalisten die Erosion von Religion in der Gesellschaft überhaupt oder die Verlagerung religiöser Überzeugungen aus der gesellschaftlichen und politischen Öffentlichkeit in den Bereich der individuellen Meinungen nicht akzeptieren. Fundamentalismus könne in Terrorismus

münden, weil durch die Gewalt den Forderungen Nachdruck verliehen werde und die Inhalte und Akteure medial wahrgenommen würden. Terrorismus ist somit nicht eine Ideologie, sondern ein kriminelles Mittel zur Erreichung bestimmter Ziele.

Der **Islamismus** ist eine Wortbildung der 70er Jahre und wird sehr unterschiedlich genutzt und definiert. Das Suffix –ismus ist ein Mittel zur Wortbildung durch Ableitung. Ismen (Plural von Ismus) werden häufig für Anhänger einer Ideologie oder Bewegung benutzt (z.B. Sozialisten, Putschisten). Wichtig ist die Abgrenzung des Phänomens Islamismus vom Islam als Religion.

Im Zentrum beim **religiös motivierten Fundamentalismus** steht seit Jahren der politische Islam. Die geistigen Quellen gehen zum grössten Teil auf Mohammad Ibn abd al-Wahab ins 18. Jahrhundert zurück. Er und seine Nachfolger versuchten, die Wiedereinführung der islamischen Dogmen und des islamischen Kultus in vermeintlich ursprünglich-reiner Form zu befördern. Dieses Ideal ist die Grundlage zahlreicher fundamentalistischer Bewegungen wie etwa des **Salafismus**. Die Mehrheit der Salafisten lehnt bis heute Gewalt, besonders terroristische Gewalt, zur Verbreitung ihrer Religion und Ideologie ab, propagiert jedoch eine intolerante Haltung gegenüber Andersgläubigen, die die mögliche Hinwendung zum Dschihad-Salafismus begünstigen kann. Der Salafismus ist daher für den NDB jeweils dann ein Thema, wenn eine Gewaltkomponente hinzukommt. Die gewaltbereite Form des Salafismus wird häufig als **Dschihadismus** bezeichnet.

Die unkomplizierte Verwendung sozialer Mediennetze wie Facebook, Youtube, Whatsapp auf mobilen Geräten führen zur intensiven Nutzung horizontaler Kommunikationskanäle, mit denen rasch viele Personen erreicht werden können. In der Schweiz fühlen sich bisher vor allem psychisch instabile, orientierungslose, mehrheitlich männliche Jugendliche mit unbefriedigenden Zukunftsperspektiven angesprochen. Auch in der Schweiz sympathisieren zahlreiche Nutzerinnen und Nutzer sozialer Netzwerke offen mit der dschihadistischen Ideologie. Der NDB führt im Rahmen seines Auftrages ein Monitoring einschlägiger, von Dschihadisten genutzten öffentlichen Internetseiten, sozialer Medien und Foren durch. Bei konkreten Anhaltspunkten für eine in Gewalt mündende Radikalisierung einer Person führt der NDB präventive Ansprachen durch und beantragt ausländerrechtliche Massnahmen wie Einreiseverbote, Ausweisungen, Widerruf des Aufenthaltsstatus und Ausschreibung zur Aufenthaltsnachforschung. Bei Verdacht auf strafbare Handlungen übergibt der NDB die Fälle an die Strafverfolgungsbehörden.

## 2.2 Rechtliche Instrumente zur Bekämpfung des Terrorismus (aus: Sicherheitsbericht Schweiz 2015, Seite 27f.)

Verschiedene Rechtsgrundlagen regeln in der Schweiz die Bekämpfung terroristischer Aktivitäten unter präventiven und repressiven Aspekten. Präventiv trifft der Bund gemäss Artikel 2 des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS, SR 120) „vorbeugende Massnahmen, um frühzeitig Gefährdungen durch Terrorismus (...) zu erkennen und zu bekämpfen“. [...].

Im Schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB) umfasst unter anderem der zwölfte Titel die Bestimmungen zu Verbrechen und Vergehen gegen den öffentlichen Frieden. Neben dem Verbot der öffentlichen Aufforderung zu Verbrechen oder zur Gewalttätigkeit (Artikel 259 StGB) sind unter dem Aspekt der Terrorismusbekämpfung vor allem Artikel 260ter StGB (Kriminelle Organisation) und 260quinquies StGB (Terrorismusfinanzierung) relevant. Die Strafverfolgung obliegt bei diesen Delikten in den meisten Fällen der Schweizer Bundesanwaltschaft. In Bezug auf Terrorismus enthält das geltende StGB neben der Bestimmung betreffend Terrorismusfinanzierung keine weitere Norm, die Terrorismus ausdrücklich kriminalisiert. Es besteht hingegen eine Vielzahl an Tatbeständen, mittels welcher Terrorakte gegen Personen oder Einrichtungen unter Strafe gestellt werden: Delikte gegen Leib und Leben (Artikel 111 ff. StGB), gegen die Freiheit (Artikel 180 ff. StGB), gemeingefährliche Delikte (Artikel 221 ff. StGB) oder weitere Verbrechen oder Vergehen (etwa Artikel 258 ff. oder 265 ff. StGB). Strafbar sind jeweils auch der Versuch sowie die Anstiftung und Gehilfenschaft zu diesen Taten. [...]. Der Gesetzgeber hat für die Verfolgung von besonders schwerwiegenden Delikten (unter anderem vorsätzliche Tötung, Mord, schwere Körperverletzung, Freiheitsberaubung und Entführung, Geiselnahme, Brandstiftung), die typischerweise auch im Zusammenhang mit einem terroristischen Akt begangen werden, die Schwelle für die Strafbarkeit vor dem Versuchsstadium angesetzt und die strafbaren Vorbereitungshandlungen eingeführt. [...]. Derzeit sind gesetzlich als Informationsbeschaffungsmittel im Bereich der inneren Sicherheit im Wesentlichen die Beschaffung aus öffentlichen Quellen, das Einholen von Auskünften und das Beobachten im öffentlichen Raum vorgesehen (vgl. Artikel 14 BWIS). Der NDB arbeitet eng mit den zuständigen kantonalen Stellen zusammen.

### **3. Beantwortung der Fragen**

1. *Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass die Situation in der Region, mit fliessenden Übergängen vom Salafismus zu aktiven, militant-islamistischen Kreisen bis hin zu Dschihadisten und von Liestal aus sendenden propagandistischen Radiostationen, besorgniserregend ist?*

Nationale und kantonale Sicherheitsorgane (insbesondere der Nachrichtendienst des Bundes (NDB) und der Nachrichtendienst der Polizei Basel-Landschaft) beobachten die Lage in der Region intensiv. Gerade aufgrund der engmaschigen Beobachtung können wir in der Region zurzeit keine unmittelbare Gefährdung erkennen (siehe auch die Antworten zu den Fragen 2 und 3).

2. *Was weiss die Sicherheitsdirektion über die von Liestal aus sendende salafistische Radiostation «Radio Dawa»? Weshalb schritt sie nicht ein, um die Verbreitung von Propagandavideos, die den IS glorifizieren, zu unterbinden? Was tut sie, um solche Aktivitäten umgehend und vollständig zu stoppen?*

Das Internetradio ‚Radio Dawa‘ ist bekannt, jedoch seit über einem Jahr nicht mehr ‚on air‘. Die gezeigten Beiträge in der TV-Sendung ‚Rundschau‘ (SRF 21.09.2016) datieren vom Dezember 2014 sowie vom Juli 2013. Die Internetseite [www.radiodawa.ch](http://www.radiodawa.ch), sowie der Youtube-Kanal ‚Radiodawa‘ sind inaktiv und können nicht mehr aufgerufen werden. Lediglich beim Internetdienst ‚Bambuser.com‘ besteht ein Kanal, welcher Videos von Predigten zeigt. Von Radio Dawa besteht noch eine aktive Facebook-Seite, welche keinen Gewaltbezug aufweist.

Die einzige bekannte Statistik zu ‚Radio Dawa‘ beim derzeit ‚aktiven‘ Zugang zu Videos mit Predigten auf der Internetseite ‚Bambuser.com‘ zeigt auf, dass unter dem Namen von ‚Radio Dawa‘ insgesamt 121 Beiträge hochgeladen wurden (2012-2015). Die Beiträge erhielten insgesamt lediglich 85 ‚Likes‘. Seit dem Jahr 2015 wurden keine neuen Videos aufgeschaltet.

Das seit dem 1. Januar 2015 gültige Bundesgesetz über das Verbot der Gruppierungen ‚Al-Qaida‘ und ‚Islamischer Staat‘ sowie verwandter Organisationen, [SR 122](#), erlaubt die strafrechtliche Verfolgung im Zusammenhang mit Propagandatätigkeiten zu Gunsten der im Gesetz erwähnten Gruppierungen. Die zuständige Bundesanwaltschaft führte im Kanton Basel-Landschaft bislang drei Strafuntersuchungsverfahren nach Artikel 2 des Bundesgesetzes über das Verbot der Gruppierungen „Al-Qaïda“ und „Islamischer Staat“ durch.

3. *Hat die Sicherheitsdirektion über die in den Medien genannten Fälle hinaus Kenntnis von weiteren problematischen Fällen mit salafistischem oder radikal-islamistischem Bezug? Wenn ja, wie viele solche Fälle gibt es im Kanton?*

Ja, es gibt einige wenige Fälle im einstelligen Bereich.

4. *Was braucht es, bis Personen fremder Staatszugehörigkeit, die sich radikal-islamistisch betätigen (Hassprediger, Verbreitung von Hasspropaganda gegen andere Religionen, Staaten, Ethnien und gesellschaftliche Minderheiten, Unterstützung radikal-islamistischer Organisationen, Anwerbung von Jihad-Reisenden) ausgewiesen werden?*

Die Aufenthaltsbewilligung einer ausländischen Person kann widerrufen werden, wenn sie erheblich oder wiederholt gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen hat oder diese gefährdet oder die innere oder die äussere Sicherheit gefährdet (Artikel 62 lit. c des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer, AuG, [GS 142.20](#)). Eine strafrechtliche Verurteilung wird nicht vorausgesetzt. Ebenso kann die Niederlassungsbewilligung einer ausländischen Person widerrufen werden, wenn diese in schwerwiegender Weise gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen hat oder diese gefährdet oder die innere oder die äussere Sicherheit gefährdet (Artikel 63 Abs. 1 lit. b AuG).

Ist die ausländische Person anerkannter Flüchtling, ist die Hürde für die Wegweisung höher. Gegen Flüchtlinge, denen die Schweiz Asyl gewährt hat, dürfen nur Entfernungsmassnahmen ergriffen werden, wenn sie die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz gefährden oder die öffentliche Ordnung in schwer wiegender Weise verletzt haben.

Unter dem Begriff der Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz ist insbesondere die Gefährdung des Vorrangs der staatlichen Gewalt im militärischen und politischen Bereich zu verstehen. Darunter fallen die Gefährdung durch Terrorismus, gewalttätiger Extremismus, verbotener Nachrichtendienst, die organisierte Kriminalität sowie Handlungen und Bestrebungen, welche die gegenwärtigen Beziehungen der Schweiz zu anderen Staaten ernsthaft gefährden oder auf eine gewaltsame Änderung der staatlichen Ordnung abzielen.

Mit der Wegweisung von religiösen Extremisten hat die Schweiz noch wenig Erfahrung. Aus Sicht des Regierungsrats ist in diesen Fällen eine strenge Praxis angezeigt. Dabei ist das Amt für Migration (AFM) als vollziehende Behörde darauf angewiesen, dass es von diesen Fällen Kenntnis erhält. Hat eine ausländische Person durch ihre Handlungen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz gefährdet, prüft das AFM, welche ausländerrechtlichen Massnahmen (Verwarnung,

Wegweisung) angezeigt sind. Es ist indes nicht möglich, genau festzulegen, wo die Schwelle für einen Widerruf der Bewilligung liegt, da diese von verschiedenen Faktoren abhängt.

5. *Wie steht es mit Integrationsvereinbarungen? Werden solche mit Salafisten abgeschlossen? Gibt es diesbezüglich Zahlen? Durch wen und wie werden abgeschlossene Integrationsvereinbarungen kontrolliert? Welche Konsequenzen hat deren Missachtung?*

Es gibt bisher im Kanton Basel-Landschaft keine Integrationsvereinbarungen mit Salafisten. Das AFM bevorzugt in solchen Fällen das griffigere Mittel der Verwarnungen. Diese verursachen weniger Aufwand für die Behörde, sind aber effektiver. Integrationsvereinbarungen können mehrheitlich nur im Sinne einer Empfehlung ohne Massnahmen bei Nichtbefolgung ausgestaltet werden. Reine Empfehlungen beeindrucken gerade Fundamentalisten erfahrungsgemäss in keiner Art und Weise, wohingegen schriftliche Verwarnungen dezidierter und eindrücklicher ausfallen. Integrationsvereinbarungen werden im Zusammenhang mit den Begrüssungsgesprächen angewandt, wenn es um mangelnde Sprachkenntnisse geht, nicht aber bei einer möglichen Gefährdung der Öffentlichkeit. Verwarnungen werden (gestützt auf Artikel 96 Absatz 2 AuG) ausgesprochen, wenn ein Widerruf der Bewilligung begründet wäre, sich diese Massnahme aber (noch) nicht als verhältnismässig erweist. In der Verwarnung wird definiert, was von der ausländischen Person bis wann erwartet wird und welche Konsequenzen bei Nichtbefolgung zu erwarten sind. Das Amt für Migration terminiert diese Fälle und überprüft sie zu gegebener Zeit auf die Erfüllung der Erwartungen hin. Wird das unerwünschte Verhalten fortgesetzt, so wird die Wegweisung unter Anwendung des Rechtsgrundsatzes der Verhältnismässigkeit geprüft.

6. *Erwägt die Sicherheitsdirektion Verschärfungen rechtlicher oder praktischer Art, um Provokationen und dem Missbrauch unserer Rechtsordnung durch salafistische und radikal-islamistische Kreise einen Riegel zu schieben?*

Unsere Rechtsordnung schützt die Rechte der Bevölkerung. Wird die Rechtsordnung missachtet, so reagieren die Strafverfolgungsbehörden und die ausländerrechtlichen Behörden mit den legitimen Mitteln des Rechtsstaates. Die Sicherheitsdirektion erwägt aktuell keine Änderung der Rechtsgrundlagen, da die bestehenden rechtlichen Grundlagen sowohl auf Bundesebene als auch im Kanton ausreichen.

7. *Ist die Regierung gewillt, künftige Koranverteilungsaktionen in der Art, wie sie von der Organisation „Lies“ durchgeführt wurden, im Kanton Basel-Landschaft zu verbieten, wie das Hamburg gestützt auf die offensichtlichen Verbindungen dieser Organisation zur radikal-islamistischen Szene heute schon tut? Ist die Regierung gewillt, sich beim Kanton Basel-Stadt für ein solches Verbot einzusetzen?*

Das Verteilen von Koranausgaben ist keine staatschutzrelevante Handlung, solange an den Standaktionen nicht für kriminelle Handlungen geworben oder dazu angestiftet wird. Bisher sind keine direkt „Lies!“ zuzuordnenden Gewaltakte bekannt geworden. Den zuständigen kantonalen Bewilligungsbehörden stehen aktuell keine auf dem Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit ([BWIS, SR 120](#)) gründenden Argumente zur Verfügung, aufgrund derer Bewilligungen für „Lies!“-Standaktionen wegen einer Bedrohung der inneren oder äusseren Sicherheit verweigert werden könnten.

Im Kanton Basel-Landschaft fanden im Jahr 2013 zwei „Lies!“ - Standaktionen statt, weitere Standaktionen sind nicht bekannt. Standaktionen auf öffentlichen Strassen bedürfen einer Bewilligung, da sie eine „über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung“ darstellen (vgl. § 40 Absatz 1 des Strassengesetzes, SGS 439). Die Bewilligung wird erteilt von der Bau- und Umweltschutzdirektion für Kantonsstrassen und vom Gemeinderat für Gemeindestrassen (§ 40 Absatz 2 des Strassengesetzes). Die Bewilligung kann mit Auflagen verbunden werden. Sie kann u.a. verweigert werden, sofern die öffentliche Ordnung und Sicherheit durch die Standaktion gefährdet erscheint. Es steht somit ein griffiges rechtliches Instrument zur Verfügung, um Standaktionen unter den gegebenen Voraussetzungen die Bewilligung zu verweigern beziehungsweise zu entziehen, wenn eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit droht beziehungsweise eingetreten ist.

Im Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt reichte Grössrätin Andrea Elisabeth Knellwolf am 20. Oktober 2016 die Interpellation „Integrationsvereinbarungen mit Imamen und Verhinderung von Radikal-Islamismus“ (Nr. 16.5527.02) ein. In dieser Interpellation unterbreitet sie dem Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt u.a. die folgenden Fragen, welche auf die „Lies-Standaktionen“ in Basel Bezug nehmen: „Kann ein Verbot der „Lies!“ Verteilaktionen auch in Basel erlassen werden? „Falls ja: wie und wann wird dies erfolgen? und falls nein: welche gesetzlichen Grundlagen müssten nach Einschätzung der Regierung im Kanton Basel-Stadt geschaffen werden, um ein Verbot zu ermöglichen?“. Aus der Antwort des Regierungsrats des Kantons Basel-Stadt vom 30. November 2016 (PD/P165527) geht hervor, dass dieser Fragenkreis zurzeit geprüft wird.

Liestal, 20. Dezember 2016

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Thomas Weber

Der Landschreiber:

Peter Vetter